



Intensivschulung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende des Evangelischen Kirchenkreises
Dortmund mit direktem pädagogischem Arbeitsbezug

- I. Ev. Kirchenkreis Dortmund: Haltung und Maßnahmen
- II. Beteiligungsforum
- III. Rechtliche Grundsätze
- IV. Basiswissen: Kinderschutz
- V. Sexualität und sexuelle Bildung
- VI. Sexualisierte Gewalt
- VII. Strategien von Tatpersonen
- VIII. Interventionsverfahren nach dem KGSsG
- IX. Das Wichtigste auf einen Blick

Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haus der Evangelischen Kirche Dortmund
Jägerstraße 5 · 44145 Dortmund

 praevention@ekkdo.de
 ev-kirche-dortmund.de



Liebe Teilnehmende,

im Rahmen der Präventionsschulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wurde der Wunsch nach einer Zusammenfassung der Inhalte geäußert. Dieses Handout fasst die wichtigsten Inhalte zusammen.

Für weiterführende Informationen nutzen Sie bitte die Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie „Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben“:



Online abrufbar:

<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-interessierte/>

In unserem Downloadbereich haben wir eine kommentierte Übersicht der kostenlosen, regionalen und überregionalen Hilfeangebote eingestellt. Sie finden dort das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Ausführungsverordnung, den Interventionsleitfaden und weitere Begleitmaterialien:



Online abrufbar:

<https://evangelische-kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/praevention-information/praevention-material/>

Wir bedanken uns für die Teilnahme an der Präventionsschulung und wünschen Ihrem Team viel Erfolg für die weitere Präventions- und Bildungsarbeit in Ihrer Einrichtung.

Herzliche Grüße

Daniela Abels-Ehrenfried

Leiterin der Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



I. Ev. Kirchenkreis Dortmund – Haltung und Maßnahmen

Die Präventionsstelle im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund wurde im September 2021 eingerichtet. Sie unterstützt und begleitet die Gemeinden, Fachbereiche und Referate des Kirchenkreises bei der Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) und ist mit der Durchführung der verpflichtenden Präventionsschulungen beauftragt.

Folgende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung:

Beschluss eines Rahmenschutzkonzeptes

Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Selbstauskunft für Mitarbeitende

Einrichtung einer Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Durchführung von verpflichtenden Präventionsschulungen

Durchführung von Schutzkonzeptseminaren

Fach- und Informationsveranstaltungen

Das Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund wurde im Juni 2026 von der Kreissynode beschlossen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zeigen durch ihre Unterschrift unter dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung ihre Bereitschaft, aktiv an einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken.

■ Gemeinden und Einrichtungen erstellen ergänzende einrichtungsbezogene Schutzkonzepte. Die Präventionsfachstelle berät und begleitet die Teams bei der Erstellung.

**hinschauen
helfen
handeln**

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

II. Beteiligungsforum

Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD und Diakonie (BeFo) ist ein zentraler Ort, an dem Betroffene sowie Vertreter*innen aus Kirche und Diakonie gemeinsam Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt entwickeln.

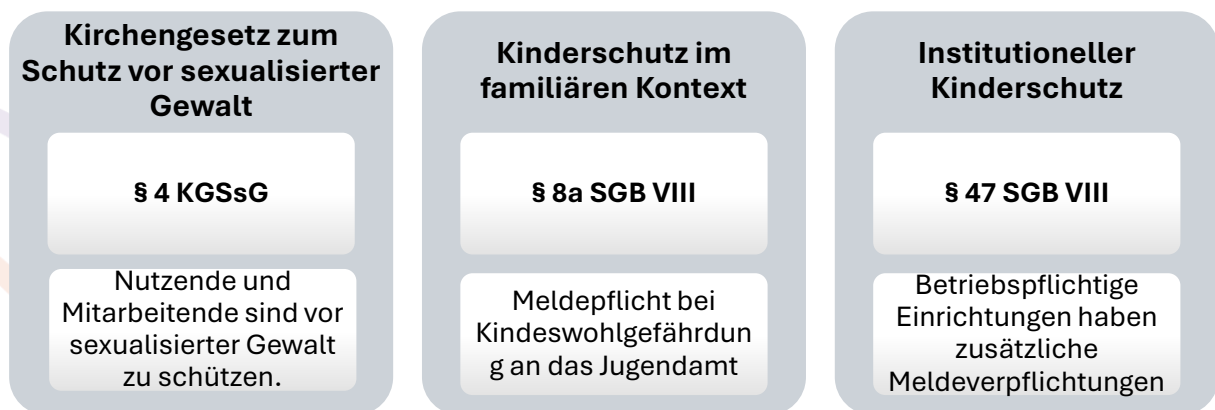
Betroffene Personen wirken dabei direkt an Entscheidungen, Konzepten und Empfehlungen mit und bringen ihre Erfahrungen und Perspektiven in die kirchliche Aufarbeitung und Präventionsarbeit ein.



Online abrufbar sind weiterführende Informationen zur Arbeitsweise und zur Vernetzungsplattform für betroffene Personen: <https://www.ekd.de/beteiligungsforum-themen-ags-79337.htm>

III. Rechtliche Grundsätze

In der praktischen Arbeit kann es sein, dass unterschiedliche Schutzrechte und daraus resultierende Verpflichtungen (gleichzeitig) greifen:



Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende bei der dafür vorgesehenen kirchlichen Meldestelle zu melden. Es besteht eine persönliche direkte Meldepflicht. Das KGSsG ist eine Ergänzung zum staatlichen Recht; es stellt sich nicht über das staatliche Recht.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)- Kinder und Jugendhilfe.

- Im **§ 8a SGB VIII** wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung formuliert. Er enthält wesentliche Verpflichtungen für Einrichtungen und Mitarbeitende. Der Fokus liegt hier auf Vorfällen außerhalb der Einrichtung.
- Im **§ 47 Abs. 3 SGB VIII** wird die Anzeigepflicht bei besonderen Ereignissen in einer Einrichtung behandelt. Erlaubnispflichtige Einrichtungen, wie Tageseinrichtungen für Kinder, müssen der zuständigen Behörde Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich beim Landesjugendamt anzuzeigen.



■ OGS-Einrichtungen gehören anders als Tageseinrichtungen für Kinder nicht zu den meldepflichtigen Einrichtungen, die nach § 47 Abs. 3 SGB VIII melden müssen.

Für die Abläufe im Falle von sexualisierter Gewalt an Schulen hat die Bezirksregierung Arnsberg einen Leitfaden veröffentlicht.



Online abrufbar:

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf

IV. Basiswissen: Kinderschutz

Die Stadt Dortmund hat ein Rahmenkonzept veröffentlicht, in denen die Abläufe und Verfahren konkret beschrieben werden. Der Kinderschutz-Basisordner ist das übergeordnete Rahmenkonzept in Dortmund. Die Stadt Selm arbeitet ebenfalls nach diesem Konzept.



Online abrufbar:

https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/jugendamt/downloads/kinderschutz/kinderschutz_basisordner_25-10-22_.pdf



In Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Dortmund liegt das Trägerkonzept Kinderschutz aus. Es ist nicht online verfügbar. Mitarbeitende und Eltern können es jedoch vor Ort einsehen und sich über die Abläufe und Schutzmaßnahmen informieren:



Für den Bereich Schule greifen die Verfahrensschritte, die der Fachbereich Schule der Stadt Dortmund erarbeitet hat.



Online abrufbar:

<https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/schule/downloads/schulpsychologische-beratungsstelle/kinderschutz-in-der-schule/spezifikation-fuer-die-schule.pdf>

Mitarbeitende in Offenen Ganztagschulen und Tageseinrichtungen für Kinder haben das Recht, bei Verdachtsfällen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Fachkraft unterstützt dabei, Anhaltspunkte fachlich einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu planen. Im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund steht hierfür ein speziell ausgebildetes Team zur Verfügung.

V. Sexualität und sexuelle Bildung

Menschen haben ein Recht auf eine altersgemäße sexuelle Bildung. Wissen darüber, wie ein erfülltes Sexualleben gelingen kann, fördert ein gesundes Körper- und Selbstwertgefühl. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Prävention von sexualisierter Gewalt:

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und Lebensumständen.“

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2016, S. 5).

Online abrufbar:

<https://www.sexualaufklaerung.de/publikation/rahmenkonzept-zur-sexualaufklaerung->



1/

Für pädagogische Fachkräfte ist es bedeutsam, kindliche Sexualität in ihrer spezifischen Ausprägung wahrzunehmen und wertzuschätzen. Zur Veranschaulichung der Unterschiede zur Erwachsenensexualität hat Jörg Maywald eine Gegenüberstellung vorgenommen:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan Nicht auf zukünftiges Handeln ausgerichtet Erleben des Körpers mit allen Sinnen Egozentrisch Wunsch nach Nähe und Geborgenheit Unbefangenheit Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Absichtsvoll, zielgerichtet Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet Beziehungsorientiert Verlangen nach Erregung und Befriedigung Befangenheit Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita, HERDER, S. 18.

■ Eine altersgerechte und grenzwahrende sexuelle Bildung trägt wesentlich zum Wohlergehen von Kindern bei.

VI. Sexualisierte Gewalt

Im Folgenden werden Definitionen sexualisierter Gewalt aus drei Bereichen vorgestellt: dem pädagogischen Kontext, dem staatlichen Recht und dem KGSsG.

Beim Lesen von Definitionen werden unterschiedliche Begriffe genutzt, die kritisch diskutiert werden.

■ Während in der Rechtssprache weiterhin von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen wird, wird in Fachkreisen zunehmend der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet, da dieser die Gewalt- und Machtdimension deutlicher hervorhebt. Darüber hinaus wird empfohlen, von „betroffenen Personen“ statt von „Opfern“ zu sprechen. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung sollte die Bezeichnung „beschuldigte Person“ verwendet werden; nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann von einer „Tatperson“ gesprochen werden.

Pädagogische Perspektive

Ein im pädagogischen Kontext häufig zitierter Definitionsansatz stammt von Günther Deegener:

„Zusammenfassend wird unter sexuellem Missbrauch von Kindern jede Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (Deegener, 2010, S. 22).

Quelle: Deegener, Günther (2010): Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen. 5. überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Sexualisierte Gewalt im staatlichen Recht

Das staatliche Recht enthält keine einheitliche Definition von „sexualisierter Gewalt“. Stattdessen werden verschiedene Formen sexualisierter Gewalt durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere durch Art. 3 Grundgesetz sowie verschiedene Straftatbestände des Strafgesetzbuches (u. a. §§ 174-184, 185, 237 StGB).

Dazu gehören beispielsweise:

- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen
- Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- Exhibitionistische Handlungen
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, auch ohne Körperkontakt
- Verbreitung pornografischer Inhalte
- Sexuelle Belästigung
- Beleidigung mit sexuellem Bezug
- Zuhälterei
- Zwangsheirat



Das KGSsG geht über das Strafrecht hinaus und nimmt auch Handlungen in den Fokus, die noch keinen Straftatbestand erfüllen. Es ist eine Ergänzung zum staatlichen Recht; es stellt sich nicht über das staatliche Recht.

§ 2 KGSsG Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Nach dem KGSsG umfasst der Begriff „sexualisierte Gewalt“ sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe sowie strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt.

§ 2 KGSsG Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

„Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“

Formen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die folgende Übersicht verdeutlicht Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen:

Grenzverletzungen	Sexuelle Übergriffe	Strafrechtlich relevante Formen
• ungeplant, nicht beabsichtigt	• niemals zufällig oder unbeabsichtigt, sondern vorsätzlich	• alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
• fachliche oder persönliche Verfehlung	• bewusste Entscheidung	• geregelt im 13. Abschnitt des StGB
• (teilweise) entschuldbar	• Betroffene werden absichtlich übergangen	• §§ 174–184l StGB

■ Das KGSsG setzt bereits bei Grenzverletzungen an und soll für dieses Thema sensibilisieren. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind entschuldbar, müssen jedoch im Team angesprochen werden. *Sexuelle Übergriffe* hingegen erfolgen immer bewusst und sind *meldepflichtig*.

Verhaltensgebote

Mitarbeitende sind verpflichtet, sich mit dem Thema Nähe und Distanz zu befassen und darauf zu achten. Für sie gelten nach § 4 KGSsG folgende Grundsätze:



(1) Recht auf Schutz

„Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.“

(2) Abstinenzgebot

„Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.“

(3) Abstandsgebot

„Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.“

■ In der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die Verhaltens- und Handlungsgebote zu befolgen und Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Handlungs- und Meldepflichten

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende bei der dafür vorgesehenen kirchlichen Meldestelle zu melden:

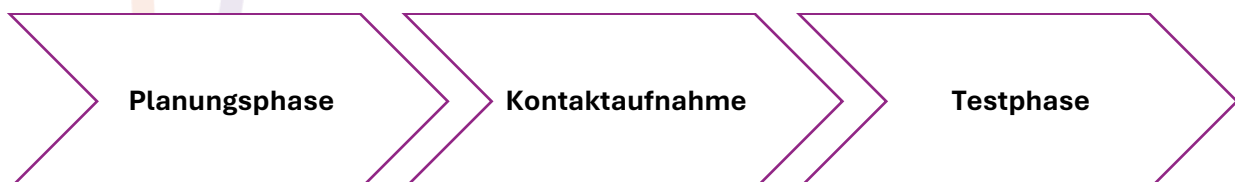
(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2 Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

■ **Es besteht eine persönliche direkte Meldepflicht.**

VII. Strategien von Tatpersonen

Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges Geschehen, sondern in den meisten Fällen das Ergebnis eines strategischen Vorgehens: Betroffene werden in der Regel nicht zufällig ausgewählt und die Taten gezielt geplant:



■ **Die Verantwortung für die Tat trägt immer die übergriffige Person!**

Häufige Strategien von Tatpersonen:

- Ausnutzung von Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Gezieltes Testen und schrittweises Verschieben von Grenzen
- Schaffung günstiger Gelegenheiten und unbeobachteter Situationen
- Missachtung oder Übergehen von Widerstand
- Manipulation und emotionale Beeinflussung von Betroffenen
- Täuschung und Beruhigung des Umfelds
- Einreden von Schuld, Mitverantwortung oder Unglaubwürdigkeit
- Bagatellisierung oder Rechtfertigung der Taten
- Schweigegebote, Drohungen oder Einschüchterung

VIII. Interventionsverfahren

Wenn Sie einen Verdacht haben, einen Vorfall sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende melden möchten oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Meldestelle.

Beachten Sie bitte auch immer den jeweiligen Notfallplan Ihrer Einrichtung!

Wenn sich betroffene Personen anvertrauen:

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen und dokumentieren:

Ruhe bewahren!

Dokumentation



Informieren des/der
Vorgesetzten bzw.
Leitungsebene

Persönlicher Anruf
bei der Meldestelle!



- Was wurde mir mitgeteilt? (*möglichst im genauen Wortlaut*)
- Was habe ich wann und wo beobachtet?
- Wer war beteiligt oder anwesend?
- Welche weiteren Informationen liegen vor?



■ Notieren Sie auf der Rückseite auch eigene Eindrücke, Gedanken und Gefühle. Kennzeichnen Sie diese jedoch eindeutig als persönliche Wahrnehmungen und trennen Sie sie von der eigentlichen Dokumentation. Bewahren Sie die Dokumentation so auf, dass keine unbefugte Person Zugriff darauf hat.

Wer ist zur Meldung nach dem KGSsG verpflichtet?

Die Meldepflicht gilt für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende. Gemeldet werden Vorfälle, in denen Mitarbeitende verdächtigt werden, sich sexuell übergriffig oder fachlich unangemessen verhalten zu haben.

Meldestelle des Kirchenkreises Dortmund

Die Meldestelle nimmt den Sachverhalt auf und leitet bei begründetem Verdacht an die zuständige Leitungskraft weiter.

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle EKvW

- Tel.: 0521 594 381
- E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene des Kirchenkreises Dortmund

Wenn Sie von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext betroffen sind oder waren und darüber vertraulich (auch anonym) sprechen möchten, rufen Sie bitte die Ansprechstelle der EKvW an. Frau Dr. Jüngst bietet Beratung und auf Wunsch auch seelsorgliche Begleitung an.



Ansprechstelle EKvW

- Tel.: 0521 594 208 (Stephanie Gonschior, Sekretariat)

Dr. Britta Jüngst
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Tel.: 0151 57659 323
britta.juengst@ekvw.de

Liegt aus Sicht der Meldestelle ein begründeter Verdacht vor, wird die zuständige Leitung informiert. Zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung wird ein Interventionsteam eingesetzt. Die Mitglieder des Interventionsteams sind im Rahmenschutzkonzept benannt.

Eine generelle Orientierung bietet folgender Interventionsleitfaden:



Online abrufbar unter:

https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Angebote/Umgang_mit_Verletzung_der_sexuellen_Selbstbestimmung/Interventionsleitfaden.pdf



IX. Das Wichtigste auf einen Blick

■ VERSTEHEN

WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Sexualisierte Gewalt umfasst:

- Grenzverletzungen
- sexuelle Übergriffe
- strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen

Wichtig: Bereits Grenzverletzungen müssen wahrgenommen und angesprochen werden. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) dient dem Schutz aller Menschen in Kirche und Diakonie.

■ ERKENNEN

WELCHE WARNSIGNALE GIBT ES?

Tatpersonen handeln meist nicht zufällig, sondern strategisch.

Typische Merkmale sind:

- Ausnutzung von Macht- und Vertrauensverhältnissen
- Schrittweises Verschieben von Grenzen
- Schaffung unbeobachteter Situationen
- Manipulation von Betroffenen und Umfeld
- Bagatellisierung und Schuldumkehr

Merksatz: Die Verantwortung für die Tat trägt immer die übergriffige Person.

■ HANDELN

ZUHÖREN, ERNST NEHMEN, DOKUMENTIEREN.

Wenn sich Betroffene anvertrauen

- zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen
- dokumentieren
- Ruhe bewahren
- keine eigenen Ermittlungen durchführen

Dokumentieren Sie:

- Was wurde mitgeteilt?
- Was wurde beobachtet?
- Wer war beteiligt?
- Welche weiteren Informationen liegen vor?

Merksatz: Dokumentieren Sie Fakten und kennzeichnen Sie persönliche Eindrücke eindeutig als solche.

MELDEN

NOTFALLPLAN BEACHTEN, MELDESTELLE INFORMIEREN.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten:

- Abstandsgebot
- Abstinenzgebot
- persönliche Meldepflicht bei begründetem Verdacht gegen Mitarbeitende

Im Verdachtsfall

- Dokumentieren
- Notfallplan der Einrichtung beachten
- Zuständige Meldestelle informieren

Merksatz: Melden schützt Betroffene und dient der Aufklärung. Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht und kann nicht delegiert werden.

Meldestelle EKvW

Tel.: 0521 594 381

meldestelle@ekvw.de

Grundhaltung

Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtendes Handeln sind Aufgabe aller Mitarbeitenden.